

## UN-KAUFRECHT

### INCOTERMS, GRENZÜBERSCHREITENDE VERTRÄGE

Grenzüberschreitende Geschäfte nehmen im deutschen Wirtschaftsleben eine immer größere Rolle ein. Das UN-Kaufrecht, das bei grenzüberschreitenden Verträgen das deutsche nationale Recht ersetzt, findet auf die meisten deutschen Warenexport-, aber auch auf viele Importgeschäfte Anwendung. Aufgrund der im internationalen Recht erforderlichen besonderen Sachkunde empfehlen wir bei der internationalen Vertragsgestaltung stets die Hinzuziehung eines spezialisierten Rechtsanwalts. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen erste Hinweise geben.

---

Bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften stellt sich zunächst die Frage des anwendbaren Rechts. Haben die Vertragsparteien keine Rechtswahl getroffen, wird die Frage nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts (IPR) bestimmt. In Deutschland sind dies die Art. 3 ff, 27 ff EGBGB. Danach unterliegen deutsche Warenexportgeschäfte i.d.R. **UN-Kaufrecht**, das in **deutsches Recht** übernommen wurde. Das UN-Kaufrecht findet aber auch auf viele Importgeschäfte Anwendung, da ein Großteil der Außenhandelspartner ebenfalls das UN-Kaufrecht ratifiziert hat.

Die Vorteile des UN-Kaufrechts liegen darin, dass es sich um ein Einheitsrecht handelt, das von 77 Staaten übernommen und in verschiedene Sprachen übersetzt wurde (Stand Januar 2012). Die Vertragsstaaten können sich jedoch vorbehalten, dass gewisse Vorschriften des UN-Kaufrechts für sie nicht gelten (Art. 92 ff CISG). Die Geschäftspartner werden diesem Einheitsrecht eher vertrauen, als einer fremden Rechtsordnung. Inhaltlich lässt das UN-Kaufrecht den Vertragsparteien einen großen Gestaltungsspielraum. Sie können durch Vertrag von den meisten Vorschriften abweichen und anderslautende individuelle Vereinbarungen treffen.

## DAS UN-KAUFRECHT

### Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Das UN-Kaufrecht (= CISG - Convention on contracts for the international sale of goods -, auch als Wiener Übereinkommen oder Wiener Kaufrecht bezeichnet) ist auf **Kaufverträge über Waren** im grenzüberschreitenden Verkehr anwendbar.

#### Darüber hinaus müssen

- beide Vertragsparteien ihre Niederlassungen in verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts haben (Art. 1 Abs. 1 a CISG)  
oder
- die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendbarkeit des Rechts eines Vertragsstaates führen (Art. 1 Abs. 1 b CISG)  
oder
- die Parteien die Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates gesondert vertraglich vereinbart haben.

Auch **Herstellungsverträge** (Werklieferungsverträge) unterliegen dem UN-Kaufrecht, es sei denn, der Käufer stellt einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung (Art. 3 Abs. 1 CISG).

**Nicht anwendbar** ist das UN-Kaufrecht **z.B.** auf sog. Verbrauchergeschäfte, d.h. wenn die Waren erkennbar zum persönlichen Gebrauch gekauft werden (Art. 2 a CISG). Auch auf Kaufverträge mit der Pflicht zur Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen ist es **nicht** anwendbar, wenn die nicht kauftypischen Pflichten überwiegen (Art. 3 Abs. 2 CISG).

Die Parteien können die Anwendung des UN-Kaufrechts auch ausdrücklich vertraglich ausschließen.

**Achtung:** Die Vertragsklausel: „Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar“ oder „die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts“ führt zur **Anwendung des UN-Kaufrechts**, weil dieses in das deutsche Recht übernommen wurde.

Soll UN-Kaufrecht ausgeschlossen werden, muss die Geltung z.B. deutschen Rechts unter **ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechts** vereinbart werden.

Die Anwendung des deutschen BGB und HGB hat den Vorteil, dass sich der deutsche Unternehmer hier meist besser auskennt. Andererseits wird bei den Verhandlungen das BGB/HGB beim ausländischen Vertragspartner vielfach schwer durchsetzbar sein.

### **Wichtige Besonderheiten des UN-Kaufrechts**

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, sind nach UN-Kaufrecht **insbesondere** die nachfolgenden Abweichungen vom deutschen BGB/HGB beachtlich:

#### **Bei Vertragsschluss:**

- Das Angebot muss bestimmt sein und insbesondere den Kaufpreis festsetzen oder die Festsetzung ermöglichen (Art. 14 Abs. 1 CISG).
- Das Angebot ist bis zur Absendung der Annahme frei widerruflich (Art. 16 CISG).
- Der Vertrag kommt auch zustande, wenn die Annahme vom Angebot abweicht, sofern diese Abweichung nicht wesentlich ist und der andere die Abweichung nicht unverzüglich beanstandet (Art. 19 CISG).
- Ein Angebot kann nur von Personen angenommen werden, an die sich das Angebot richtet (Art 14 Abs. 2 CISG).
- Die deutschen Grundsätze des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind in der Regel nicht anwendbar (Art. 18 CISG).
- Zur wirksamen **Einbeziehung von AGB** in den dem UN-Kaufrecht unterliegenden Vertrag ist die Übersendung des AGB-Textes erforderlich. Ein bloßer Hinweis auf die Geltung der AGB reicht auch im kaufmännischen Verkehr i.d.R. nicht aus. Aus der Kenntnisverschaffungspflicht des Verwenders von AGB kann folgen, dass diese in der Verhandlungs- oder Heimatsprache des Vertragspartners abgefasst sein müssen (vgl. auch „Hinweise zum grenzüberschreitenden Rechtsverkehr“).

#### **Bei Vertragsverletzungen:**

- Untersuchungspflicht: Der Käufer muss die Ware nach dem Eintreffen am Bestimmungsort innerhalb so kurzer Zeit untersuchen, wie es die Umstände erlauben (Art. 38 CISG).
- Rügepflicht: Nach der Feststellung einer Vertragswidrigkeit muss der Käufer diese innerhalb angemessener Frist anzeigen (Art. 39, 43 CISG) und die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnen. Spätestens zwei Jahre nach Übergabe der Ware ist die Berufung auf die Vertragswidrigkeit ausgeschlossen (Art. 39 Abs. 2 CISG).

**Achtung:** Diese Rügefrist ist streng von der Verjährung der Ansprüche wegen Vertragsverletzung zu unterscheiden. Das UN-Kaufrecht selbst enthält nämlich keine Verjährungs-

regeln (vgl. im deutschen Recht Art. 3 VertrG CISG, wonach die nach deutschem BGB beim Kauf beweglicher Sachen i.d.R. zweijährige Sachmängelverjährungsfrist bei der Anwendung des UN-Kaufrechts erst mit der Rüge zu laufen beginnt).

**Ist die Ware vertragswidrig und hat der Käufer dies rechtzeitig gerügt, kommen folgende Ansprüche in Betracht:**

- Erfüllung (Art. 46 Abs. 1 CISG)
- Nachbesserung (Art. 46 Abs. 3 CISG)
- Minderung (Art. 50 CISG)
- grundsätzlich verschuldensunabhängiger Schadensersatz (Art. 74 ff CISG, **jedoch** Art. 79, 80 CISG)
- Bei Nichtlieferung nach erfolgloser Fristsetzung Erklärung der Aufhebung des Vertrages (Art. 49 Abs. 1 b, 81 ff CISG)

**Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung (Art. 25 CISG) kommen z.B. folgende Möglichkeiten des Käufers in Betracht:**

- Erklärung der Aufhebung des Vertrages ohne Fristsetzung (Art. 49 Abs. 1 a, 81 ff CISG)
- Ersatzlieferung (Art. 46 Abs. 2 CISG)

Im Vertrag kann festgeschrieben werden, was als wesentliche Vertragspflichten i.S.d. Art. 25 CISG angesehen wird.

## **INCOTERMS**

Wer im Import- oder Exportgeschäft tätig ist, muss mit seinen Vertragspartnern Regelungen treffen, was für die Lieferung der Ware gelten soll. Entscheidend ist dabei, welchen Weg die Ware nehmen soll. Für den internationalen Geschäftsverkehr werden von der International Chamber of Commerce in Paris (ICC) die in Außenhandelsverträgen üblicherweise verwendeten Klauseln zusammengetragen und in den Incoterms (International Commercial Terms) zusammengefasst. Der Vertrieb erfolgt über ICC Deutschland, [www.iccgermany.de/standards-regelwerke/incoterms2020/](http://www.iccgermany.de/standards-regelwerke/incoterms2020/) ).

Die Incoterms regeln hauptsächlich, wer welche Verpflichtungen für den Transport übernehmen muss, wer die Kosten zu tragen hat und welches Transportrisiko von wem abgedeckt wird. Die Incoterms sind in sogenannte E-, F-, C- und D-Klauseln gegliedert:

- Gruppe E: Abholklauseln

- Gruppe F: Absendeklauseln ohne Kostenübernahme für den Haupttransport durch den Verkäufer
- Gruppe C: Absendeklauseln mit Kostenübernahme für den Haupttransport durch den Verkäufer
- Gruppe D: Ankunfts-klauseln.

Jede Gruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kosten- und Risikotragung (Gefahrübergang) innerhalb der Gruppe nach dem gleichen Grundprinzip ausgestaltet ist. Während außerdem die Pflichten des Verkäufers mit jeder Gruppe steigen, reduzieren sich diejenigen des Käufers entsprechend.

Die Incoterms legen auch fest, wer Warendokumente und Transportdokumente zu beschaffen hat und wer die Kosten dafür trägt. Gleiches gilt für die Warenversicherung, die Warenprüfung und die Verpackung der Ware.

Incoterms werden durch **ausdrückliche Parteivereinbarung** Vertragsinhalt. Dabei ist die Benennung als Incoterms mit der genauen Bezeichnung der einzelnen Klausel erforderlich.

## HINWEISE ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN RECHTSVERKEHR

- Vor Vertragsschluss empfiehlt sich die Prüfung der Vollmachten der handelnden Personen.
- Insbesondere im angloamerikanischen Rechtskreis gilt die sog. „ultra-vires-Lehre“. Ein Unternehmen ist danach nur für den Aufgabenbereich geschäftsfähig, der in seinem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festgelegt ist. Ggf. sollte man sich vom Vertragspartner den Gesellschaftsvertrag vorlegen lassen.
- Die Parteien sollten über wesentliche Punkte Einigkeit erzielen und diese im Vertrag regeln, z.B. Konkretisierung der geschuldeten Leistung einschließlich Dokumenten, Konkretisierung der Frist für die Untersuchung der Ware (Art. 38 CISG), für Exporteure: Vorkasse bei unbekanntem Vertragspartnern, Akkreditiv, Warenversicherung durch Exportversicherung.
- Vereinbarung des maßgeblichen Rechts. Können sich die Parteien nicht einigen, besteht die Möglichkeit, das Recht eines Drittstaates festzulegen, in dem u.U. aber auch UN-Kaufrecht gilt. Auch der Gerichtsstand sollte vereinbart, ggf. eine Schiedsgerichtsklausel eingefügt werden.

**Achtung:** Es gibt Länder, die Gerichtsstandsvereinbarungen nicht anerkennen.

- Auch sollte bereits bei Vertragsschluss geprüft werden, inwieweit im betreffenden Staat die gerichtliche Durchsetzbarkeit, Zustellung und Vollstreckung möglich ist (für die Mitgliedsstaaten der EU (Ausnahme Dänemark) gilt die EuGVVO: EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).  
Zu Bedenken ist, dass die Vollstreckung von Schiedssprüchen im Ausland häufig leichter ist als die Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte. Grund ist das UN Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, das in mehr als 100 Ländern gilt (vgl. auch § 1061 Zivilprozessordnung (ZPO)).
- Es gibt Rechtsordnungen, die einen vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht anerkennen oder jedenfalls nicht die in Deutschland möglichen Modifikationen des Eigentumsvorbehalts. Es empfiehlt sich daher, sich mit dem Recht des Bestimmungslandes (einschließlich dessen Internationalem Privatrecht (IPR) vertraut zu machen.
- In vielen ausländischen Staaten müssen AGB von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden. Auch inhaltlich sollten die eigenen deutschen AGB von einem spezialisierten Rechtsanwalt angepasst werden, da manche Regeln in AGB in ausländischen Rechtsordnungen nicht anerkannt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Deutsche Auslandshandelskammer im jeweiligen Land [www.ahk.de](http://www.ahk.de) .

**Hinweis:**

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.